

DI / Motion SP-Fraktion vom 13. Juni 2022

## **Anpassung der Asyl-Fürsorge auf 80 Prozent der Regel-Sozialhilfe**

Antrag der Regierung vom 17. Januar 2023

### Nichteintreten.

#### Begründung:

Die Sozialhilfe dient der Vorbeugung und Bekämpfung von Hilfebedürftigkeit sowie deren Folgen. Gleichzeitig soll die Eigenverantwortung und Selbsthilfe der Betroffenen sowie ihre soziale und berufliche Integration gefördert werden. Mit der Sozialhilfe wird das in Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101) statuierte Recht auf Unterstützung für ein menschenwürdiges Dasein gewährleistet. Dieses Recht gilt auch für Personen aus dem Asylbereich. Anerkannte (Ausweis B) sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F mit Flüchtlingseigenschaft) erhalten bei Bedürftigkeit dieselben Sozialhilfeleistungen wie die einheimische Bevölkerung. Im Gegensatz dazu haben Asylsuchende (Ausweis N), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F ohne Flüchtlingseigenschaft) sowie Personen mit Schutzstatus S bei Bedürftigkeit nur Anspruch auf reduzierte Sozialhilfeleistungen. Zudem sind die Leistungen wenn möglich als Sachleistungen auszurichten. Die Reduktion ist so in der Bundesgesetzgebung vorgeschrieben (Art. 82 Abs. 3 des eidgenössischen Asylgesetzes [SR 142.31]). Es ist aber den Kantonen bzw. den Gemeinden überlassen, wie stark sie die Leistungen reduzieren. Wie von der Motionärin erwähnt, sind die entsprechenden Ansätze für den Grundbedarf für das Leben (GBL) im Kanton St.Gallen – je nach Haushaltsgrösse – markant reduziert, teilweise um über 50 Prozent.<sup>1</sup> Die interkantonale Vergleichbarkeit ist aufgrund der unterschiedlichen Strukturen schwierig, ein Überblick gibt die Vergleichsliste der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).<sup>2</sup> Insgesamt ist aus Sicht der Regierung festzuhalten, dass die im Kanton St.Gallen – sowie generell in der Schweiz – nach wie vor praktizierte starke Reduktion der Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich aus verschiedenen Gründen nicht sachgerecht ist.

Die Zuständigkeit im Bereich der Sozialhilfe – und somit auch der Asylsozialhilfe – liegt im Kanton St.Gallen bei den Gemeinden. Die Generalversammlung der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) hat im November 2022 eine Erhöhung der Asylsozialhilfe ab dem Jahr 2023 beschlossen. Die GBL-Ansätze im Bereich der Asylsozialhilfe werden damit im Schnitt um zehn Prozent erhöht. Aufgrund dieser bereits beschlossenen Erhöhung sowie der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinden für die Asylsozialhilfe beantragt die Regierung Nichteintreten auf die vorliegende Motion.

<sup>1</sup> Die St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS) hat die Ansätze für den Grundbedarf der Asylsozialhilfe in Zusammenarbeit mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) vereinbart. Diese sind im sogenannten TISG-Handbuch aufgeführt (abrufbar unter [www.kos-sg.ch](http://www.kos-sg.ch) → KOS-Handbuch).

<sup>2</sup> SODK Tabelle der Unterstützungsleistungen, abrufbar unter: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) → Themen → Migration → Sozial- und Nothilfe im Asylbereich.